

Einige Anmerkungen zur Revision des Partnerschaftsunternehmensgesetzes

Frank Münzel

1. Einleitung

Die Revision des „Gesetzes der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen“ (im Folgenden PartnerschaftsUG) ist am 27.08.2006 auf der 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden.¹ Das revidierte Gesetz wurde am selben Tag vom Präsidenten der Volksrepublik China, HU Jintao, bekannt gemacht. Es tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Die Neufassung ersetzt das alte Partnerschaftsunternehmensgesetz, welches am 13.02.1997 verabschiedet worden war.² In der alten Fassung hat das Gesetz 78, in der Neufassung 109 Paragraphen; zahlreiche Vorschriften sind geändert, erweitert oder neu eingefügt worden. Die meisten Änderungen beseitigen Lücken und Unklarheiten. Manches bleibt aber unklar, so meistens, was es eigentlich heißen soll, wenn jemand „nach dem Recht“ handeln soll oder auf Ersatz haftet.

2. Die wesentlichen Neuerungen

Neu eingeführt werden zwei Formen der Partnerschaft, bei denen einzelne Partner nur beschränkt haften:

a) die Partnerschaft „besonderer Art“ (Kapitel 2 Abschnitt 6 und § 107 PartnerschaftsUG), das heißt eine Partnerschaft für Fachdienstleistungen, bei denen für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einzelner Partner die übrigen Partner nur beschränkt haften (ähnlich wie nach § 8 des deutschen „Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe“³), und

b) die „beschränkte Partnerschaft“, d. h. die Kommanditgesellschaft (vgl. insbesondere Kapitel 3).

Neu ist außerdem, daß nun auch juristische Personen Partner werden können (§ 2 Abs. 1 Partner-

schaftsUG), jedoch unbeschränkt haftende („gewöhnliche“) Partner nur dann, wenn sie kollektive Unternehmen oder Gesellschaften sind, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden. Staatsunternehmen, dem öffentlichen Nutzen dienende Institutionen und Vereine sowie Aktiengesellschaften mit börsengängigen Aktien will man im Interesse der Allgemeinheit vor den Gefahren unbeschränkter Partnerhaftung schützen (§ 3 PartnerschaftsUG).

3. Der Begriff des „Unternehmens“

Wie bisher sind Partnerschaftsunternehmen, auch die beiden neuen Formen, keine juristischen Personen, können nur mit einer schriftlichen „Partnerschaftsvereinbarung“ errichtet werden und entstehen erst mit der Ausstellung des Gewerbescheins. Mit anderen Worten, mündliche Absprachen können nicht als Gründung einer „Arge“ oder ähnliches interpretiert werden.

So sollte man jedenfalls meinen. Aber das Gesetz gilt für Unternehmen und nur für Unternehmen; und was ist ein „Unternehmen“? Eine gesetzliche Definition des Unternehmens fehlt, und die Ansichten in der Literatur variieren ebenso wie anderswo auf der Welt; mehrheitlich versteht man darunter wohl eine auf Gewinn gerichtete Organisation, die Waren und/oder Dienstleistungen herstellt und/oder vertreibt; oft wird ferner verlangt, daß sie unabhängig handelt und legal errichtet worden ist.⁴ Hier läßt sich aus der Ausnahmenvorschrift des § 107 PartnerschaftsUG ableiten, daß Unternehmen ist, was als Unternehmen zu registrieren ist; so jedenfalls die Ansicht der Verfasser des Gesetzes.⁵ Aber damit ist nichts gewonnen; denn nach der geltenden Registrierungsmethode für Partnerschaftsunternehmen⁶ sind Partner-

¹ Chinesisch-Deutsche Fassung des Gesetzes in diesem Heft.

² Die alte Fassung des Gesetzes findet sich in einer deutschen Übersetzung mit Quellennachweis in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 23.02.97/1.

³ Vom 25.07.1994 in der Fassung vom 10.11.2006.

⁴ Vgl. statt aller ausführlich und mit zahlreichen auch rechtsvergleichenden Nachweisen GAN Gou (干勾), 企业的概念和性质 (Begriff und Natur des Unternehmens), <http://lawsky.org/detail.asp?id=2394> (eingesehen am 14.12.2006).

⁵ Vgl. WANG Xiang (王翔) vom Rechtsarbeitsausschuß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses: WANG Xiang (王翔), 合伙企业法修改情况介绍 (Zur Neufassung des Partnerschaftsunternehmensgesetzes), www.npc.gov.cn/cwh/common/zw.jsp?label=WXLK&id=352015&pdmc=yrcrc (eingesehen am 14.12.2006).

ten zu registrieren, wenn sie Unternehmen sind. Hier beißt sich die Katze also in den Schwanz. § 107 PartnerschaftsUG hilft nur in Sonderfällen. Was soll z. B. gelten, wenn eine „Arge“, bestehend einerseits aus Partnern, die § 3 PartnerschaftsUG in den Stürmen der Marktwirtschaft vor unbegrenzter Haftung schützen will – Staatsunternehmen, Sozialversicherungsorgane, eine große Aktiengesellschaft – und andererseits aus drei, vier kleinen privaten Bau- und Schifffahrtsunternehmen, einen kleinen Kurort am Meer errichtet? Nach dem Gesetz müßten hier die kleinen privaten Unternehmen unbegrenzt haften, die großen nur mit ihren Einlagen. Auf eine schriftliche Partnerschaftvereinbarung solchen Inhalts werden sich die privaten Partner nicht einlassen. Soll die Registerbehörde sie nach § 95 etwa dazu zwingen? Und was gilt, wenn eine solche Gruppe ohne schriftliche Vereinbarung gemeinsam handelt? Vermutlich wird die Rechtsprechung in solchen Fällen nach den Grundsätzen handeln, die sie bereits (teils contra legem) zur Partnerschaft natürlicher Personen nach den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechtes“ entwickelt hat.⁷

⁶ „Registrierungsverwaltungsmethode der VR China für Partnerschaftsunternehmen“ (中华人民共和国合伙企业登记管理办法) vom 19.11.97, abgedruckt u. a. www.baic.gov.cn/qideng/flfg/33_23.htm (eingesehen am 14.12.2006). Die Vorschrift muß nun der Neufassung des Gesetzes angepaßt werden.

⁷ Siehe die Ziffern 45 bis 57 der „Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechtes der VR China“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见 [试行]) vom 26.01.1988 (deutsch mit Quellennachweis in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 12.04.1986/1), in denen das Oberste Volksgericht die Regelungen zur Partnerschaft von Einzelpersonen in den §§ 30 bis 35 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechtes“ (中华人民共和国民事诉讼法通则) vom 12.04.1986 (deutsch mit Quellennachweis in: *Frank Münzel* [Hrsg.], a.a.O., 12.04.1986/1) „auslegt“.